



5 StR 10/10

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 23. Februar 2010
in der Strafsache
gegen

wegen bandenmäßigen und bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungs-
mitteln in nicht geringer Menge u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Februar 2010 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 14. Juli 2009 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Das Landgericht hat § 49 Abs. 2 StGB i.V.m. § 31 Nr. 1 BtMG a.F. zutreffend angewandt (Art. 316d StGB).

Basdorf

Brause

Schaal

König

Bellay